

Finanzierung der Nachbetreuung (§ 41 a SGB VIII) -Kurzgutachten-

Im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurde die Nachbetreuung in § 41a SGB VIII geregelt (Art.1 Nr. 32 KJSG). „Die Vorschrift konkretisiert die bislang in § 41 Absatz 3 SGB VIII geregelte Nachbetreuung und erhöht den Verpflichtungsgrad zur Unterstützung und Beratung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe“ (BT-Drucks. 19/ 26107 S.95). Mit der Einführung des eigenständigen Leistungstatbestandes wurde die Vorschrift durch Erweiterung von § 2 Abs.2 Nr. 6 SGB VIII auch in den Katalog der Sozialleistungen aufgenommen (Art. 1 Nr. 3 Buchst.c KJSG).

Bei der Nachbetreuung handelt es sich um eine ambulante Leistung (Gallep in Wiesner/Wapler § 41a Rn. 10). Aus der Gesetzesbegründung zum KJSG ergibt sich, dass mit der Vorschrift erreicht werden soll, dass junge Volljährige ihre vertrauten Ansprechpartner nicht von einem Tag auf den anderen verlieren, sondern sich weiterhin bei Fragen und Problemen an diese Person wenden können (BT-Drucks. 19/ 26107 S.96).

Damit wird in vielen Fällen, in denen eine teil- oder vollstationäre Hilfe geleistet wird, die Nachbetreuung von der zuständigen Fachkraft in der Einrichtung (Bezugserzieher*in) übernommen werden müssen. In diesen Fällen sind die Leistungen in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt zu berücksichtigen und entsprechende Ressourcen bereitzustellen (Gallep in Wiesner/Wapler § 41a Rn. 13).

Der Gesetzgeber hat bei der Einfügung von § 41a im Rahmen des KJSG keine Veränderung des Anwendungsbereichs der §§ 78 a ff. SGB VIII vorgenommen. So ist § 41 a SGB VIII als Rechtsgrundlage für die Nachbetreuung nicht explizit in der Vorschrift zum Anwendungsbereich des dritten Abschnitts des Fünften Kapitels (§ 78a SGB VIII) enthalten. Vielmehr gelten die §§ 78 a ff. SGB VIII weiterhin für die Erbringung von Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht (§ 78a Abs.1 Nr.6 SGB VIII), also die teil- und vollstationären Formen.

Da sich bei der Leistung nach § 41a SGB VIII aber um eine Annex Leistung handelt („innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe“) könnte in der Untätigkeit des Gesetzgebers durchaus eine Regelungslücke zu sehen sein, die dazu befugt die §§ 78a SGB VIII auch analog auf Leistungen der Nachbetreuung anzuwenden. Andererseits kommt die Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII aber nicht nur dann in Betracht, wenn ihr eine teil- oder vollstationäre Hilfe für junge Volljährige vorausgeht, sondern auch bei ambulanten Formen der Hilfe für junge Volljährige und damit also auch in Fällen, in denen die §§ 78 a ff. SGB VIII nicht zur Anwendung kommen. Vor allem aber ist zu bedenken, dass es sich bei der Leistung nach § 41 a SGB VIII in jedem Fall um eine ambulante Leistung handelt.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine analoge Anwendung von §§ 78a ff SGB VIII für Leistungen der Nachbetreuung im Anschluss an(teil)stationäre Hilfen nicht überzeugend. Vielmehr ist für Vereinbarungen über die Kostenübernahme und die Qualitätsentwicklung bei Leistungen nach § 41a SGB VIII der Anwendungsbereich des § 77 SGB VIII eröffnet. Zu dieser Rechtsgrundlage hat sich der Kreis Herford in seiner Stellungnahme nicht näher geäußert. Aus § 77 SGB VIII ergibt sich, dass Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben sind (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Da es sich bei den Leistungen nach § 41a SGB VIII um rechtsanspruchsgesicherte Leistungen im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses handelt, besteht ein Anspruch des freien Trägers auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über sein Vertragsangebot (Schön in Wiesner/ Wapler SGB VIII § 77 Rn.6)..

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Träger von Einrichtungen, in denen teilstationäre Leistungen für Junge Volljährige angeboten werden, neben Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII für diese Leistungen für die anschließende Nachbetreuung Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII abschließen müssen.